

§ 8

Für die Zusammenlegung der 3 Spielbetriebe und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht zu erheben.

§ 9

Durchführungsbestimmungen und das Statut des Betriebes erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 24. September 1945 über die Errichtung der Sächsischen Landeslotterie und über das Lotteriewesen (Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945 S. 50),
 - b) die Verordnung vom 4. März 1954 über die Errichtung eines VEB Zahlenlotto (GBl. S. 241).

Berlin, den 23. März 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Anordnung
über das Statut
des VEB Vereinigte Lotterietriebe.**

Vom 29. März 1963

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1963 über die Bildung des VEB Vereinigte Lotterietriebe (GBl. II S. 205) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der VEB Vereinigte Lotterietriebe (nachstehend Betrieb genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

- (2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr den Namen
„VEB Vereinigte Lotterietriebe“.

Sein Sitz ist Leipzig.

(3) Der Betrieb ist dem Minister der Finanzen unterstellt

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Betriebes ist es, regelmäßige Lotteriespiele durchzuführen. Die erzielten Reinerträge werden zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes zur Verfügung gestellt.

(2) Die einzelnen Spielarten sind durch den Betrieb in Spielbedingungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Die Spielbedingungen sind zu veröffentlichen.

(3) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage eines vom Ministerium der Finanzen zu bestätigenden Finanzplanes.

§ 3

Leitung des Betriebes

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

(3) Grundlage der Tätigkeit des Direktors und seiner Entscheidungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Weisungen des Ministers der Finanzen und die staatlichen Planaufgaben. Der Direktor ist verantwortlich für die gesamte Tätigkeit des Betriebes.

(4) Stellvertreter des Direktors ist ein Abteilungsleiter.

(5) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den Stellvertreter des Direktors gemeinsam mit einem bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Entsprechende Vollmachten werden durch den Direktor erteilt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 5

Bezirks- und Annahmestellen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Betrieb das Recht, in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik sowie in ihrer Hauptstadt Groß-Berlin Bezirksstellen und ein den Erfordernissen entsprechendes Annahmestellennetz zu unterhalten.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

§ 7

Sicherheitsfonds

Der Betrieb hat als Sicherheitsfonds eine Rücklage von $\frac{1}{2}$ % der Spieleinsätze bis zu einer Gesamthöhe von 1 Million DM zu bilden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers